

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen machbar, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name des Vereins machbar e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere die Förderung von Nachhaltigkeit und Bildungsarbeit, durch die Aufklärung über gesunde und nachhaltige Lebensweisen, sowie die Verbreitung und Vermittlung von Informationen über verschiedene Anliegen des Umweltschutzes. Weiteres Ziel ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch gewaltfreie Aktionen, durch Öffentlichkeitsarbeit, durch Infostände und Informationsveranstaltungen aller Art, durch Aufklärungs- und Beratungsarbeit, sowie durch die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie z.B. Filmvorführungen, Schauspiel, Konzerte und Lesungen mit entsprechender Umweltschutz-Thematik, sowohl für Kinder und Jugendliche, als auch für Erwachsene. Beratung erfolgt zum Beispiel über die Internetseite des Vereins, an Infoständen oder durch Vorträge in Schulen, Jugend- und Kulturzentren. Die Beratungsangebote sind stets kostenfrei und umfassen Themen wie beispielsweise eine gesunde, nachhaltige Ernährung, ökologischer Landbau, Permakultur, Selbstversorgung, alternative Energien und Kraftstoffe, Müllvermeidung und Recycling.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein kann stimmberechtigte Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben.

(2) Der Verein hat:

- a) Fördermitglieder (§ 4 Absatz 1);
- b) Ehrenamtliche Mitglieder (§ 4 Absatz 2);
- c) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Absätze 3 bis 10);
- d) Ehrenmitglieder (§ 4 Absatz 11).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.

(2) Ehrenamtliches Mitglied kann werden, wer sich durch aktive Mitarbeit und auf eine gewisse Dauer angelegt in dem Verein machbar e.V. für die Ziele von machbar e.V. engagiert. Dies gilt gleichermaßen für Fördermitglieder wie für Nicht-Fördermitglieder.

(3) Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber der Umwelt, der Natur und seinen/ihre Mitmenschen bekennt, sich überparteilich verhält, dabei keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehat, keine Interessenkonflikte aufgrund einer Tätigkeit für Regierungen oder wirtschaftliche oder politische Interessengruppen hat und wer schließlich in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er/sie sich aktiv für die Zwecke und Ziele von machbar e.V. und ihre Verwirklichung nach Maßgabe der von machbar e.V. beschlossenen Richtlinien einsetzt.

(4) Mitglieder die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind (stimmberechtigte Mitglieder), sind:

- a) die Gründungsmitglieder des Vereins;
- b) maximal 2 Vertreter jeder offiziell gegründeten Aktionsgruppe, dies sind lokale Untergruppen des Vereins;
- c) aktive Mitglieder des Vereins, die als stimmberechtigte Mitglieder geführt sind (Absatz 8).

(5) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, die jedoch die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen. Fördermitglied können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden.

(6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen und aberkannt. Ehrenmitglieder haben bis auf das Stimmrecht die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder.

(7) Aufnahme von Mitgliedern

a) Voraussetzung des Erwerbs der Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dabei sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen anzugeben. Der Vorstand kann nähere Erläuterungen anfordern. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

b) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung kann in einer Vorstandssitzung durch Mehrheitsbeschluss oder im schriftlichen Verfahren ergehen. Die Vorstandsmitglieder haben im schriftlichen Verfahren zwei Wochen nach Zugang des Aufnahmeantrags ihre Stimme abzugeben. Liegt eine Äußerung nicht innerhalb von zwanzig Tagen ab Zugang der Mitteilung vor, gilt dies als Zustimmung zum Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

c) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§4) nicht vorliegen oder Ausschlussgründe (§5) bestehen. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes aus allgemeinen Interessen des Vereins Regeln beschließen, die für das Ermessen des Vorstandes bindend sind (z.B. Begrenzung der Mitgliederzahl, Vermeidung von Doppelmitgliedschaften, andere Unvereinbarkeiten).

d) Der Vorstand teilt dem Neumitglied die Aufnahme durch schriftlichen Bescheid mit. Mit dem Zugang des Bescheids und Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist die Aufnahme vollzogen. Die neuen Mitglieder stellen sich auf der nächsten Mitgliederversammlung der Versammlung vor.

e) Einwendungen eines Mitglieds gegen eine Neuaufnahme können nur durch einen Antrag auf Ausschluss des neu aufgenommenen Mitgliedes an den Vorstand geltend gemacht werden.

f) Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmebeschränkungen beantragen.

(8) Die Kandidat/inn/en für die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 4 lit. (c) werden durch die machbar-Gruppen nominiert. Jedes ehrenamtliche Mitglied ist berechtigt, Kandidat/inn/en vorzuschlagen, sich für vorgeschlagene Kandidat/inn/en auszusprechen oder selbst zu kandidieren. Die Nominierung erfolgt über die Online-Plattform.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch satzungsgemäßen Austritt gem. §5.2 der Satzung;
- b) durch Ausschluss gem. §5.3 der Satzung;
- c) durch Verlust der Rechts oder Geschäftsfähigkeit;
- d) durch Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ihm muss vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden oder das Mitglied verzogen und seine Anschrift nicht ermittelbar ist.

(4) Die Personen gemäß §4 (4) lit. a und c sind zeitlich unbegrenzt stimmberechtigte Mitglieder. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Personen gemäß § 4 (4) lit. b endet mit Verlust des Amtes „Aktionsgruppen-Ansprechpartner“.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem können von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt bei allen Mitgliedern zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes im Lastschriftverfahren. Alle Mitglieder erteilen hierfür dem Verein eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht (§ 26 BGB) aus 3 Personen:
dem/der 1. Vorsitzende/n , dem/der 2. Vorsitzende/n und dem/der Schatzmeister/in

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind für ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands und Haftung

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlungen übertragen sind.

(2) Der Vorstand kann Richtlinien zur Förderung oder Durchführung von Projekten durch den Verein festlegen; darüber hinaus zählt zu seinen Aufgaben insbesondere

- a) Beschlussfassung über die Förderung oder Durchführung von Projekten;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstands für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Mitgliedschaftsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(4) Der Vorstand kann auch per Video-Telefonie Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Sinne des § 4 Absatz (4) eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder, die nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz (4) sind, haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung ausdrücklich geregelten Angelegenheiten für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Punkt e) und f) sind nur mit Mehrheit der Stimmen der Gründungsmitglieder möglich. Beim Tod aller Gründungsmitglieder entfällt dieser Punkt.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im dritten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn vier Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Mitglied, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister oder einem von diesem bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch, nach Zustimmung der Gründungsmitglieder §12 (3), eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Wahlgang wiederholt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an außenstehende Dritte findet nicht statt, es sei denn, es besteht eine gesetzliche oder behördlich angeordnete Verpflichtung hierzu.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Die Gründungsmitglieder haben das Vetorecht bei der Auflösungsentscheidung. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.